



# **Schutzkonzept der Ev.-Luth. Michaelis-Friedens-Kirchgemeinde**

# Inhaltsverzeichnis

Schutzkonzept .....	3
1. Einleitung .....	3
2. Schutzauftrag.....	3
3. Verankerung im Leitbild .....	3
4. Risikoanalyse .....	4
5. Verhaltenskodex und Schulung.....	4
6. Handlungsleitfaden.....	4
7. Dokumentation .....	5
8. Erweitertes Führungszeugnis .....	5
9. Umsetzung.....	5
10. Beschwerdemanagement.....	6
11. Rehabilitationsverfahren .....	6
12. Evaluation und Monitoring .....	6
13. Weitere Hinweise und Informationen .....	6
Pflanzen auf gemeindeeigenen Grundstücken.....	6
Weiterführende Informationen .....	7

## Anlagen

Anlage 1: Leitbild „So sind wir“

Anlage 2: Konzeption Gemeindepädagogik in der Region I

Anlage 3: Fragebögen Risikoanalyse

Anlage 4: Auswertung Risikoanalyse

Anlage 5: Verhaltenskodex EVLKS

Anlage 6: Verhaltenskodex Ev.-Luth. Michaelis-Friedens-Kirchgemeinde

Anlage 7: Handlungsleitfaden

Anlage 8: Merkblatt Datenschutz

Anlage 9: Formular zur Dokumentation

Anlage 10: Formulare Dokumentation Amt für Jugend, Familie und Soziales (AfJF)

Anlage 11: Vorlage Führungszeugnis

Anlage 12: Brief Anschreiben und Beantragung Führungszeugnis

Anlage 13: Checkliste für Einarbeitung ehrenamtlicher Mitarbeitender

Anlage 14: Checkliste für hauptamtliche Mitarbeitende

Anlage 15: Checkliste für Küster/Hausmeister

Anlage 16: Beschwerdemanagement

Anlage 17: Gewaltschutzverordnung EVLKS,

    Handreichung zum erweiterten Führungszeugnis EVLKS,

    Schutzkonzept EVLKS,

    Liste Straßen-Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD),

    Telefonliste ASD,

    Ablaufschema Vorgehen Kindeswohlgefährdung AfJF,

    Verfahrensweg Stadt Leipzig,

    Leitfaden Leipziger Kinderschutz

# Schutzkonzept

## 1. Einleitung

Dieses Schutzkonzept dient der Prävention von und der Intervention bei Fällen psychischer, physischer und/oder sexualisierter Gewalt in der Ev.-Luth. Michaelis-Friedens-Kirchgemeinde, Leipzig und wurde vom Kirchenvorstand in seiner Sitzung vom 06.09.2023 beschlossen.

Zielgruppe des Konzepts sind:

- haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitende unserer Kirchgemeinde
- Schutzbefohlene<sup>1</sup>, Betroffene und deren Angehörige
- Personen, die unter dem Verdacht stehen, sich kindeswohlgefährdend oder anderweitig grenzüberschreitend verhalten zu haben
- Personen, die Hinweise geben (möchten) und
- Personen, die bei der Aufklärung von Fällen Verantwortung übernehmen.

## 2. Schutzauftrag

Die Pflicht zum Erstellen des Schutzkonzeptes ergibt sich aus dem Schutzauftrag (siehe Rahmenschutzkonzept der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsen), aus §8a (4) SGB VIII und unserer Motivation, unsere Kirchgemeinde zu einem sicheren Ort für Alle zu machen:

„Einrichtungen und Dienste, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, haben folgendes sicherzustellen:

- Bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen wird eine Gefährdungseinschätzung vorgenommen.
- Bei der Gefährdungseinschätzung wird eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen.
- Die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der\*die Jugendliche werden in die Gefährdungseinschätzung einbezogen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des\*der Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.“

## 3. Verankerung im Leitbild

Das Schutzkonzept ist in unserem Leitbild der Kirchgemeinde<sup>2</sup> ([www.michaelis-friedens.de/sind-wir/](http://www.michaelis-friedens.de/sind-wir/)) und in der „Konzeption für die gemeindepädagogische Arbeit in der Region I“<sup>3</sup> verankert. Außerdem wird auf das Schutzkonzept bei Elternabenden und auf den Anmeldeformularen in der Kinderkirche hingewiesen.

---

<sup>1</sup> unter Schutzbefohlenen verstehen wir im Sinne des § 225 StGB Personen unter 18 Jahren sowie solche Personen, die aufgrund anderer Umstände wehrlos sind. Zudem muss ein Schutzverhältnis des\*r Täters\*in gegenüber dem Opfer bestehen. Das ist zum einen der Fall, wenn die Person seiner\*ihrer Fürsorge oder Obhut untersteht (z.B. Eltern, Vormund, Betreuende). Des Weiteren liegt ein Schutzverhältnis vor, wenn die Person dem Hausstand des\*der Täters\*in angehört (z.B. Familienangehörige). Zudem besteht ein Schutzverhältnis auch dann, wenn die schutzbedürftige Person von dem\*r Fürsorgepflichtigen der Gewalt des\*der Täters\*in überlassen worden oder ihm im Rahmen eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses untergeordnet worden ist.

<sup>2</sup> siehe Anlage 1.

<sup>3</sup> siehe Anlage 2.

## **4. Risikoanalyse**

Die Risikoanalyse dient dem Erkennen der Stärken und Schwächen in unserer Arbeit. Die Risikoanalyse wurde mittels Fragebogen<sup>4</sup> unter den haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden sowie einzelnen Kinder- und Jugendgruppen durchgeführt. In der Auswertung<sup>5</sup> wurden die erkannten Risiken aufgelistet, Handlungsschritte vereinbart und bearbeitet. Ein Jahr nach der Auswertung wird überprüft, ob alle Handlungsschritte abgearbeitet wurden und ggfs. noch Ausstehendes innerhalb einer angemessenen Frist erledigt. Nach fünf Jahren wird eine erneute Risikoanalyse durch den\*die Pfarramtsleitende\*n beauftragt und durchgeführt.

## **5. Verhaltenskodex und Schulung**

Der Verhaltenskodex dient haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden als Orientierungsrahmen für ihre Arbeit und den Umgang mit Schutzbefohlenen. Da der Verhaltenskodex der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens<sup>6</sup> v.a. auf die Prävention sexualisierter Gewalt ausgerichtet ist, hat die Michaelis-Friedens-Kirchgemeinde zusätzlich einen gemeindeinternen Verhaltenskodex<sup>7</sup>. Beide Kodexe werden vor Dienstbeginn ausgehändigt. Der Verhaltenskodex der Landeskirche wird unterschrieben und bei hauptamtlich Angestellten in der Personalakte, bei ehrenamtlich Angestellten im Ordner 260 im Aktenschrank des Gemeindepfarrbüros abgelegt.

Die Mitarbeitenden werden bei Dienstantritt für das Thema sensibilisiert und geschult. Eine regelmäßige Auffrischung der Inhalte findet alle zwei Jahre statt. In den Mitarbeitendenkreisen sind dafür die jeweils zuständigen hauptamtlich Mitarbeitenden verantwortlich. Für die hauptamtlich Angestellten findet die Schulung durch die „Insofern erfahrene Fachkraft“ (InsoFa) statt. In der Jahresplanung wird für die Schulung der hauptamtlichen Mitarbeitenden ein gemeinsamer Termin festgelegt.

## **6. Handlungsleitfaden**

Der Handlungsleitfaden<sup>8</sup> dient dem Umgang und der Intervention bei Beobachtung oder Verdacht von Fällen psychischer, physischer oder sexualisierter Gewalt.

Dieser wird zusammen mit den Verhaltenskodexen und der Verpflichtung auf das Datengeheimnis<sup>9</sup> allen neuen Mitarbeitenden ausgehändigt.

Im Handlungsleitfaden ist die Vorgehensweise in Bezug auf Verdacht/Beobachtung grenzüberschreitenden Verhaltens von Mitarbeitenden und Verdacht/Beobachtung grenzüberschreitenden Verhaltens von anderen Täter\*innen unterschieden.

In allen Fällen wird die\*der zuständige Hauptamtliche/Pfarrperson informiert (von nun an Leitende\*r des Falls), die\*der das gemeindeinterne Interventionsteam (Vertrauensgruppe) hinzuzieht. Dieses erfasst und bewertet alle vorliegenden Erkenntnisse.<sup>10</sup> Bei begründetem Verdacht auf sexualisierte Gewalt oder einem Verstoß gegen das Abstinenzgebot<sup>11</sup> durch haupt- oder ehrenamtlich Mitarbeitende besteht zusätzlich eine Meldepflicht an die Ansprechstelle der Landeskirche. Dies ist auch anonymisiert möglich. Bei Fällen, die minderjährige Schutzbefohlene betreffen, ist in jedem Fall die InsoFa des Kirchenbezirkes durch das Interventionsteam hinzuzuziehen.

---

<sup>4</sup> siehe Anlage 3.

<sup>5</sup> siehe Anlage 4.

<sup>6</sup> siehe Anlage 5.

<sup>7</sup> siehe Anlage 6.

<sup>8</sup> siehe Anlage 7.

<sup>9</sup> siehe Anlage 8.

<sup>10</sup> Betrifft der Verdacht eine Person aus dem Interventionsteam ist sofort die InsoFa zu kontaktieren.

<sup>11</sup> Das Abstinenzgebot bedeutet, dass sexuelle Kontakte mit dem kirchlichen Schutzauftrag nicht vereinbar und daher verboten sind.

## **7. Dokumentation**

Um Verdachtsfällen gründlich nachgehen zu können, ist es erforderlich, möglicherweise kritische Beobachtungen und Erlebnisse zu dokumentieren. Die Dokumentation dient dem Interventionsteam als Arbeitsgrundlage.

Für alle haupt- und ehrenamtlich Tätigen gibt es ein „Formular zur Dokumentation bei Verdacht auf eine Gefährdung Schutzbefohlener bzw. Verdacht/Beobachtung grenzüberschreitenden Verhaltens“<sup>12</sup>

Für das Interventionsteam gibt es zudem Formulare für das weitere Vorgehen. Dazu werden die Formulare des Amtes für Jugend, Familie und Soziales „Vorgehen bei gewichtigem Anhaltspunkt für eine Kindeswohlgefährdung (§8a, b SGB VIII)“<sup>13</sup> verwendet.

Die Dokumentation der Erstwahrnehmung wird von der beobachtenden Person vertraulich behandelt und für andere unzugänglich verwahrt und baldmöglichst an das Interventionsteam übergeben. Die Formulare des Interventionsteams verbleiben unter Verschluss im Gemeindebüro und werden nach fünf Jahren vernichtet.

## **8. Erweitertes Führungszeugnis**

Aus unserem Schutzauftrag heraus ergibt sich, dass alle Mitarbeitenden in der Arbeit mit Schutzbefohlenen vor Beginn der Tätigkeit sowie fortlaufend alle fünf Jahre ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vorzulegen haben. Die Beantragung erfolgt mittels Schreiben der Kirchengemeinde und ist für den\*die Mitarbeitende\*n kostenfrei. Das Führungszeugnis wird nach Einsichtnahme durch zwei Personen an den\*die Mitarbeitende\*n zurückgegeben. Dabei wird im Gemeindeverwaltungsprogramm „Custos“ unter den Daten zu den Mitarbeitenden ein Vermerk zum Datum des Führungszeugnisses gemacht. Wenn Einträge vorhanden sind, die nach staatlichen Vorschriften einer Tätigkeit in der Kinder- und Jugendarbeit entgegenstehen, führt dies zum Ausschluss in der Arbeit mit Schutzbefohlenen (§ 72a SGB VIII).

Die Tabelle „Vorlage erweitertes Führungszeugnis“<sup>14</sup> gibt Auskunft darüber, ob für eine Tätigkeit ein erweitertes Führungszeugnis benötigt wird.

Hauptamtlich Mitarbeitenden werden die Kosten von der Kirchengemeinde erstattet.

## **9. Umsetzung**

Für die Bekanntmachung und Umsetzung des Schutzkonzeptes und das Einholen der Formulare sind gegenüber den ehrenamtlich Mitarbeitenden die jeweiligen hauptamtlich Mitarbeitenden nach Zuständigkeitsbereich verantwortlich. Für die hauptamtlich Mitarbeitenden ist die Pfarramtsleitung bzw. das Landeskirchenamt zuständig. Schulungen etc. können auch durch andere Stellen, z.B. die InsoFa, vorgenommen werden.

Verhaltenskodexe und Handlungsleitfaden werden zu Beginn der Tätigkeit und dann in regelmäßigen Abständen (siehe „Vorlage erweitertes Führungszeugnis“) besprochen. Das aktuelle erweiterte Führungszeugnis ist zu Beginn der Tätigkeit und dann fortlaufend alle fünf Jahre vorzulegen.

Für die Dokumentation der Einweisung ehrenamtlich Mitarbeitender gibt es eine Checkliste<sup>15</sup>, die für jede Gruppe von Mitarbeitenden angelegt wird. Diese wird bei den Personalakten im Gemeindebüro abgeheftet.

In den Kinder- und Jugendgruppen sowie bei Elternabenden wird zu Schuljahresbeginn auf das Schutzkonzept, das Beschwerdemanagement und die Ansprechpersonen hingewiesen. Des weiteren finden in regelmäßigen Abständen passende Themeneinheiten in den Kinder- und Jugendgruppen statt.

---

<sup>12</sup> siehe Anlage 9.

<sup>13</sup> siehe Anlage 10.

<sup>14</sup> siehe Anlage 11.

<sup>15</sup> siehe Anlage 13.

In den Kreisen der ehrenamtlich Tätigen beinhalten die Schulungen insbesondere:

- theoretische Kenntnisse zu Formen von Gewalt, Statistiken
- Umgang mit Personen mit besonderem Schutzbedarf
- Erläuterungen zum Schutzkonzept
- Sensibilität in Bezug auf besondere Familienumstände
- Umgang mit Konflikten
- Rollenspiele zu Nähe/Distanz
- Möglichkeit zur eigenen Reflektion (Fehlertoleranz)

Für hauptamtlich Mitarbeitende (pädagogischer Bereich, Küster/Hausmeister) steht eine Checkliste<sup>16</sup> zur Verfügung, die jeweils zu Schuljahresbeginn aktualisiert wird.

## 10. Beschwerdemanagement

Das Beschwerdemanagement<sup>17</sup> bietet eine Möglichkeit für Rückmeldungen zu unserer Arbeit. Wir sehen dies als wichtiges Mittel um unsere Arbeit kontinuierlich zu reflektieren und zu verbessern.

## 11. Rehabilitationsverfahren

Ein Verdacht kann sich nach eingehender Prüfung als unbegründet herausstellen. Für die zu Unrecht verdächtigte Person wird in einem solchen Fall ein „Rehabilitationsverfahren“ eingeleitet. Bei der Rehabilitierung von falsch Beschuldigten und/oder Betroffenen richten wir uns nach dem Rahmenschutzkonzept der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsen (siehe Anlage 17).

Die Verantwortung entsprechende Maßnahmen einzuleiten liegt bei dem\*der Leitenden des Falls. Die Mitglieder des Interventionsteams sind zu informieren und können beratend hinzugezogen werden.

## 12. Evaluation und Monitoring

Alle fünf Jahre wird eine erneute Risikoanalyse durch die Pfarramtsleitung in Auftrag gegeben, durchgeführt und das Schutzkonzept mit allen dazugehörigen Dokumenten entsprechend aktualisiert.

## 13. Weitere Hinweise und Informationen

### Pflanzen auf gemeindeeigenen Grundstücken

Auf den Grundstücken befinden sich zum Teil giftige Pflanzen. In den Gruppen wird auf die Gefahren zu Beginn des Schuljahres hingewiesen. In der Krabbelgruppe werden die Erwachsenen auf ihre Aufsichtspflicht aufmerksam gemacht.

Bei Neuanpflanzungen werden nur unbedenkliche Pflanzen gewählt. Sollten durch Neuanpflanzungen Pflanzen/Büsche/Bäume entfernt werden müssen, so ist vorrangig ein Standort zu wählen, an dem giftige Pflanzen entfernt werden können.

### Weiterführende Informationen

Für das Interventionsteam und die hauptamtlich angestellten Mitarbeitenden stehen unter der Anlage 17 weitere Materialien zur Verfügung. Diese beinhalten:

- Gewaltschutzverordnung EVLKS,
- Handreichung zum erweiterten Führungszeugnis EVLKS,
- Schutzkonzept EVLKS,

---

<sup>16</sup> siehe Anlage 13, 14, 15.

<sup>17</sup> siehe Anlage 16.

- Liste Straßen-ASD,
- Telefonliste ASD,
- Ablaufschema Vorgehen KWG AfJF,
- Verfahrensweg Stadt Leipzig,
- Leitfaden Leipziger Kinderschutz